

Hygienebestimmungen, Fehlen im fachpraktischen Unterricht § 20 SchUG

Lebensmittelhygiene – HACCP

Laut HACCP ist der fachpraktische Unterricht nur in der vorgesehenen Arbeitskleidung gestattet. Lange Fingernägel, Gelnägel bzw. Nagellack sind nicht gestattet. Personen mit offenen bzw. infizierten Wunden dürfen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung nicht beschäftigt werden. Dazu zählen auch Schüler/-innen mit frisch gestochenen, nicht abgeheilten bzw. sichtbaren Piercings, es muss für den Zeitraum des fachpraktischen Unterrichts entfernt werden. Jene Personen werden vom fachpraktischen Unterricht ausgeschlossen.

Der Schüler hat in diesem Fall die fehlenden Fachkenntnisse an einem freien Nachmittag in einer anderen Koch-, bzw. Servicegruppe nachzuholen.

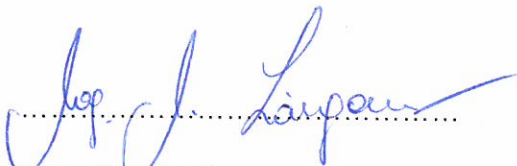
Rechtsgrundlage

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (2006)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments vom 29. April 2004
- Hygieneleitlinie für Großküchen etc. (Gutachten des ständigen Hygieneausschusses) BMGF – 75200/0009-IV/B/10/2006

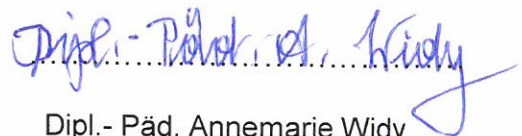
Fehlen im fachpraktischen Unterricht

Bei einem schuldhaften Versäumnis des Unterrichts in einem Ausmaß von mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl kann der Schüler nicht beurteilt werden (SchUG § 20 Absatz 4).

Diese Fehlstunden müssen in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis nachgeholt werden. Zu Beginn des folgenden Schuljahres ist eine Feststellungsprüfung abzulegen.



Mag. Margit Längauer
Schulleitung



Dipl.- Päd. Annemarie Widy
Fachvorständin

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten